

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Sibylle Marti (SP, Zürich), Sonja Gehrig (GLP, Urdorf), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) und Melanie Berner (AL, Zürich)

betreffend Stellvertretungsregelung für Zürcher Parlamente

Die Zürcher Kantonsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 50

¹ Der Kantonsrat übt im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungsgebende und die gesetzgebende Gewalt aus.

² Er ist ein Milizparlament und besteht aus 180 Mitgliedern.

(Neu) ³ Das Gesetz regelt die Stellvertretung.

Art. 87

¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b. der Gemeindevorstand;
- c. die weiteren vom Gesetz bezeichneten Behörden.

² Die politische Gemeinde kann an Stelle der Gemeindeversammlung ein Gemeindeparlament einrichten. (Neu) Das Gesetz regelt die Stellvertretung in Gemeindeparlamenten.

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt ergänzt:

(Neu) § 108b Temporäre Stellvertretungsregelung

Ein für den Zürcher Kantonsrat oder ein Gemeindeparlament gewähltes Mitglied kann sich vorübergehend durch eine temporäre Stellvertretung vertreten lassen, wenn eine Teilnahme im Parlament nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so insbesondere aufgrund von Elternschaft, Krankheit, Unfall oder ausbildungs- und betriebsbedingten Abwesenheiten.

¹ Ein Nachrücken auf Zeit erfolgt nach denselben Regeln wie in § 108 für eine Ersatzwahl beschrieben.

² Ein temporärer Stellvertreter oder eine temporäre Stellvertreterin besitzt für die Dauer der Stellvertretung dieselben Rechte und Pflichten wie die gewählte Person.

³ Für die temporäre Stellvertretung gilt eine Minimaldauer von drei Monaten und eine Maximaldauer von acht Monaten. Die individuelle Dauer ist fallweise festzulegen. Eine temporäre Stellvertretung kann pro Legislatur und gewählte Person höchstens zweimal beantragt werden.

Sibylle Marti
Sonja Gehrig
Silvia Rigoni
Melanie Berner

Begründung:

Der Zürcher Kantonsrat und die Zürcher Gemeindeparlamente sind Milizparlamente. Die meisten Mitglieder gehen neben ihrer Ratstätigkeit einem Beruf nach, viele haben Familie. Die Koordination von Beruf, Familie und gewissenhafter Ausführung des Parlamentsamtes wird jedoch immer schwieriger. Hier kann eine Stellvertretungsregelung einen wesentlichen

Beitrag zu Erhalt und Stärkung des Milizparlaments leisten. Die PI soll eine Stellvertretungsregelung für das Kantonsparlament schaffen und den Gemeinden mit Gemeindeparlamenten die Möglichkeit geben, eine Stellvertretungsregelung einzuführen.

Für die Stellvertretungsregelung sind verschiedene Lösungen denkbar. Die Kantone Jura, Neuenburg, Genf, Wallis und Graubünden kennen seit vielen Jahren Stellvertretungsregelungen in unterschiedlicher Form und der Kanton Aargau ist aktuell daran, eine solche Regelung auszuarbeiten. Neben dem hier vorgeschlagenen Modell eines «Nachrückens auf Zeit» sind auch noch andere Modelle denkbar. Ziel soll eine demokratisch legitimierte sowie möglichst einfache Regelung sein.

Die Stellvertretungsregelung soll für längere, mehrwöchige Abwesenheiten gelten und insbesondere Fälle wie Elternschaft, Krankheit, Unfall oder ausbildungs- und betriebsbedingte Abwesenheiten berücksichtigen. Es soll eine Mindest- und eine Maximaldauer definiert werden.